
Forschungsbericht

Michael Niehaus / Norbert Schröer

Geständnismotivierung

Zur Wirksamkeit des Geständnisdispositivs im Strafprozess
seit 1780 – eine hermeneutisch diskursanalytische Rekonstruktion¹

In einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekt gehen wir an den Universitäten Bochum und Duisburg/Essen seit Oktober 2002 der Frage nach, warum Beschuldigte in polizeilichen, bzw. untersuchungsrichterlichen Vernehmungen überhaupt bereit sind bzw. waren, ihre Schuld einzugestehen. In Frage steht, vor welchem Horizont von eingespieltem Wissen und Verhalten ein Untersuchungsbeamter einen Beschuldigten zum Schuldgeständnis veranlassen kann? Um das Ineinandergreifen kultureller, rechtlicher, sozialer Beweggründe sowie tatsächlich erfolgter Geständnisakte aufzuklären, wird das Problemfeld unter drei Aspekten erschlossen. Es wird erstens das diskursive System, auf dem die Geständnispraxis beruht, untersucht. Zweitens werden gerichtliche Dokumente analysiert, die über die allmählich herbeigeführten Motivationen zum Geständnis Aufschluss geben. Drittens wird die Untersuchung in einem historischen Längsschnitt durchgeführt, der es erlaubt, Erkenntnisse über die Entwicklung und den Stellenwert des Geständnisses in unserer Kultur zu gewinnen. Der Komplexität des Gegenstandes trägt das Projekt durch eine interdisziplinäre Fragestellung Rechnung. Dabei kooperieren hermeneutische Wissenssoziologie, Kulturgeschichte sowie historische Diskursanalyse.

1. Fragestellung und Untersuchungsansatz

Seit der allmählichen Abschaffung der Folter in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgt die Beschuldigtenvernehmung unter grundlegend veränderten Rahmenbedingungen (vgl. Bruns 1994, Schmoeckel 2000). Auf der Seite der Person, die einer Straftat beschuldigt wird, stellt sich nämlich die Frage, weshalb sie einen Sachverhalt einräumen soll, wenn dieses Geständnis weitreichende und teils sehr schwerwiegende strafrechtliche und soziale Folgen für sie hat. Auf der Seite der Vernehmer stellt sich die Frage,

¹ Der Text basiert auf der Grundlage eines von Jo Reichertz und Manfred Schneider bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingereichten, hier zusammengefassten und inhaltlich überarbeiteten Forschungsantrags (Reichertz/Schneider 2002).

wie innerhalb einer *polizeilichen* (bzw. bis Mitte des 19. Jahrhunderts: innerhalb einer untersuchungsrichterlichen) Vernehmung, die Zwangsmittel ausschließt, zunächst eine Gesprächsbereitschaft hergestellt werden kann, und wie dann die Gesprächsbereitschaft genutzt werden kann, um aus dem Munde der beschuldigten Person die mutmaßlich ‚materielle Wahrheit‘ hervorzulocken.

Um beides, nämlich Gesprächs- und Geständnisbereitschaft zu erzeugen, bemühen sich die Vernehmer, die auf dem Wege der Sozialisation und Kulturation erworbenen, mithin soziokulturell verankerten Motivationen anzusprechen. In unserer Kultur gilt das Geständnis – grob gesprochen – als eine positive, entlastende, sinnvolle, möglicherweise kathartische Handlung. Daher rechnen die Vernehmer damit, dass der Appell an solche *Motivationen* (also nicht an spezifische persönliche Motive!) beim Beschuldigten einen ‚inneren Druck‘ erzeugen kann, der ihn dann zu dem Eingeständnis bewegt, die zur Last gelegte Tat begangen zu haben. Vermutlich weil beiden, Beschuldigtem wie Vernehmer, diese Motivationen geläufig sind und weil sie den Glauben an die in vielerlei Hinsicht positiven Effekte des Geständnisses teilen, appellierten und appellieren Vernehmer in der Vernehmungsinteraktion immer wieder mit großem Erfolg an solche Geständnis-Motivationen.

Von diesen gesellschaftlich/kulturell verankerten Motivationen (z.B. Entlastung des Gewissens, persönliche Ehre, Sühne, Strafvorteil etc.) sind sehr genau die lebensgeschichtlich erworbenen, individuell zurechenbaren psychologischen *Motive* (Minderwertigkeitsempfinden, Autoritätshörigkeit, Geltungssucht, persönliches Schuldgefühl etc.) zu trennen: Motivationen sind in diesem Verständnis die gesellschaftlich/kulturell vermittelten Beweggründe für ein Geständnis; Motive dagegen die in der Person und in der Psyche des Beschuldigten liegenden Antriebe, den gesellschaftlich/kulturell wirksamen Motivationen zu folgen und eine zur Last gelegte Tat zu gestehen. Dabei kann diese Motivation von selbst wirksam werden oder durch die vernehmende Person ins Spiel gebracht werden. Jedenfalls zeichnen die Motivationen die soziokulturellen ‚Pfade‘ zum Geständnis vor; die Motive sind wichtig für die Entscheidung, wann welcher Pfad gewählt wird. Diese individuellen psychischen Motive sind aus Sicht der Sozialwissenschaft unzugänglich, und deren Rekonstruktion kann deshalb auch *nicht* das Ziel sozialwissenschaftlicher Forschung sein. Vielmehr kann die Rekonstruktion nur den Weg über die Geständnis-Motivationen nehmen, also über die für unsere Kultur und für unsere Gesellschaft selbstverständlichen, vermeintlich anthropologisch verallgemeinerbaren, aber tatsächlich erst im Laufe der Geschichte zur Wirksamkeit gebrachten Gründe, eine Straftat zu gestehen.

Auch die in einer Vernehmungssituation wirksamen gesellschaftlich/ kulturellen Motivationen sind nicht immer direkt sichtbar, sondern oft nur auf

dem Wege der Deutung rekonstruierbar. Dabei muss fallweise unterschieden werden zwischen den *Selbstdeutungen* der Beschuldigten (welche Gründe aus dem Repertoire der Motivationen können mich dazu bewegen zu gestehen bzw. haben mich dazu bewegt zu gestehen?) und den *Fremddeutungen* der Vernehmer, Beobachter, Wissenschaftler und Rechtspolitiker (welche Gründe können den Beschuldigten dazu bewegen zu gestehen bzw. haben dies getan?). Erst das vollständige Dispositiv dieser Selbst- und Fremddeutungen macht die polizeilich-gerichtliche ‚Geständniskultur‘ einer Gesellschaft aus.

Ziel des Forschungsprojektes ist es einmal, die tragenden Diskurse der deutschen gerichtlichen Geständnispraxis in einem historischen Längsschnitt zu untersuchen. Zum anderen geht es darum, mittels dreier empirisch gesättigter ‚Tiefenbohrungen‘ die Praxis dieser polizeilich-gerichtlichen Geständniskultur zu drei bedeutsamen Zeitpunkten (a. 1780 bis 1820; b. 1877 bis 1900 und c. 1980 bis 2000) an Fallbeispielen und Begleituntersuchungen (Interviews) zu ermitteln. Dabei müssen aus Sicht des Projektes zwei Gruppen von sozialen Motivationen zum Ablegen eines Geständnisses auseinander gehalten werden: die ‚rationalen Gründe‘ und die ‚gesellschaftlich-kulturellen Gründe‘:

Mit ‚*rationalen Gründen*‘ sind all jene Veranlassungen zusammengefasst, die den Beschuldigten aufgrund eines *Kosten-Nutzen-Kalküls* dazu bewegen, einen Tatvorwurf einzuräumen. Das Geständnis zielt dann z.B. darauf ab, sich entweder Strafminderung bzw. *Straffreiheit* (z.B. durch die Kronzeugenregelung) oder eine *Reduzierung* der Anklage (durch in Deutschland informelle – dem amerikanischen *plea bargaining* analoge – Vereinbarungen; vgl. schon Schumann 1977, Dencker/Hamm 1988, Gutterer 1995), zu ‚erkaufen‘ oder aber nur eine weitere Verschlechterung der Situation zu vermeiden.

Die ‚*gesellschaftlich/kulturellen Gründe*‘ fassen alle Arten von Reden über Notwendigkeit, Sinn, Psychologie und Nutzen des Geständnisses zusammen. Sie lassen sich als kulturelle Patterns oder als Diskurse soziokulturellen Ursprungs beschreiben. Es ist ein ‚Wissen‘, das sich in einer langen Geschichte aufgebaut und trivialisiert hat. Dieses ‚Wissen‘ wird inzwischen getragen von Alltagstheorien.

Die rationalen und die gesellschaftlich/kulturellen Beweggründe schließen sich keineswegs bloß gegenseitig aus, sie bedingen sich auch gegenseitig. Die gesellschaftlich-kulturell vermittelten Beweggründe können bisweilen nur dann die ‚Schleusen‘ des Gestehens öffnen, wenn sie durch ein Kosten-Nutzen-Kalkül gestärkt werden, das die *Nachteile* der Geständnisfolgen kompensiert. Und umgekehrt gibt gerade die vom Projekt avisierte Ebene der Fremd- und Selbstdeutungen der Beteiligten zu erkennen, dass die rationalen Beweggründe nicht unvermischt auftreten, sondern stets mit gesell-

schaftlich-kulturellem Wissen, mit Norm- und Normalitätsvorstellungen legiert sind (und umgekehrt).

In diesem Forschungsprojekt soll also einerseits das Geständniswissen – die Theorien, Meinungen, Allgemeinplätze, das Repertoire der Motivationen, ihrer verschiedenen Ausdrucksweisen und ihrer Transformationen – analysiert werden. Auf der anderen Seite will die Untersuchung im einzelnen – nämlich an einer aussagekräftigen Menge von Fall-Dokumenten – herausfinden, in welcher Form von diesen Motivationen Gebrauch gemacht wird und wie sie in konkreten Vernehmungssituationen Handlungen auslösen. Damit sind zwei methodisch unterschiedliche, aber einander ergänzende, sich wechselseitig ermöglichende Untersuchungen vorgesehen: Einmal geht es um die *Praxis der Vernehmung* bzw. um die innerhalb dieser Praxis beobachtbaren und einer wissenssoziologisch-hermeneutischen Analyse zugänglichen *Deutungen*; und zum anderen um die gesellschaftlichen *Diskurse*, die diese Praxis begleiten und tragen.

Da es hier also um die Ermittlung und Vermessung der ‚normativen Basis‘ unserer Gesellschaft geht, auf die sich sowohl Beschuldigte als auch Vernehmer zugleich beziehen (können), liefert die Studie zugleich einen Beitrag zur Debatte über die Frage, was die (spätmoderne und multikulturelle) Gesellschaft zusammenhält bzw. was sie auseinander treibt (vgl. Heitmeyer 1997). Weil die Frage, ob es noch ein gemeinsames Repertoire an Geständniswissen gibt, nur in einer historischen Perspektive einzulösen ist, untersucht das Projekt, wie sich die über Selbst- und Fremddeutungen rekonstruierbaren und analysierbaren sozial/kulturellen Geständnismotive und Motivierungspraktiken unter wechselnden Verhältnissen, aber innerhalb gleicher kultureller Rahmenbedingungen im Zuge der letzten zweihundert Jahre entwickelt haben. Dieser auf den ersten Blick sehr lange Untersuchungszeitraum wurde unter der Voraussetzung gewählt, dass sich solche grundlegenden Einstellungen, wie z.B. der Glaube an die Geständnis-Katharsis, nur sehr langsam wandeln. Die Trivialliteratur, aber auch das Kino belegen diese zähe Wirksamkeit. Der lange Untersuchungszeitraum zieht sich auch dadurch zusammen, dass ziemlich genau im Abstand von jeweils 100 Jahren die Materialerhebungen erfolgen. Die Wahl dieser Zeitpunkte ist dadurch begründet, dass in diesen Abständen jeweils ein mögliches Druckmittel der polizeilich-gerichtlichen Untersuchung abgebaut worden ist: Abschaffung der Folter, Aussageverweigerungsrecht, Belehrungspflicht. Auf diese Neuerungen sind Zeiträume bezogen, in denen gezielt Akten zur Durchsicht auf geeignete Fälle erhoben werden sollen. Denn es sind im Sinne der Diskursanalyse jeweils andere Regulierungen des Sprechens im Spiel: Zur Erreichung eines Geständnisses muss von Seiten des vernehmenden Beamten jedes Mal mehr kommunikativer Aufwand betrieben werden.

Das Forschungsprojekt verzahnt dabei zwei *hermeneutisch* operierende Analyseverfahren, deren Arbeitsweisen und Perspektiven in dieser Untersuchung einander gut ergänzen – nämlich die hermeneutische Wissenssoziologie, die mittels detaillierter Textanalyse die Sprech- und Verhaltensweisen von Beteiligten in tatsächlichen Strafverfahren freilegt sowie die Diskursanalyse, die ebenfalls mittels Textanalysen das diskursive System des polizeilich-gerichtlichen Geständnisses in seiner Gleichförmigkeit und in seinen Varianten rekonstruiert.

- (1) Dabei liegt das Schwergewicht des Interesses der wissenssoziologischen Analysen vor allem auf der Ermittlung der *in der Situation der Vernehmung bei den Beteiligten erkennbaren* Motivierungspraktiken und der Beweggründe zum Schuldgeständnis. Der Fokus der Textanalysen betrifft die Auswertung von Fallakten und Experteninterviews mit Kriminalpolizisten, Juristen und geständigen Beschuldigten sowie die Analyse des kriminologischen und kriminalistischen Diskurses über Geständnismotivationen und die dazu ‚passenden‘ Motivierungspraktiken (vgl. Reichertz 1991, Reichertz/Schröder 1996, Schröder 1992).
- (2) Von der diskursanalytischen und diskurshistorischen Seite her liegt das Schwergewicht des Interesses auf der Rekonstruktion der *historischen* Entwicklung der Motivierungspraktiken und des sie begründenden Wissens seit etwa 1780 (vgl. Schneider 1994). Die Diskursanalyse interessiert sich für systemförmige Ordnungen sowie für alle Arten von Verhaltensmodifikationen, die von veränderten Regulierungen ausgehen. Wie haben Folterverbot, Aussageverweigerungsrecht und Belegungspflicht einerseits direkt und andererseits indirekt durch verschiedenartige Diskursivierungen der Vernehmung das Sprechen und Handeln in Vernehmungssituationen beeinflusst? So liegt das Schwergewicht der Analyse auf den Diskursen über das Geständnis in der juristischen und kriminalpsychologischen Fachliteratur, in (mehr oder weniger literarisch bearbeiteten) Falldarstellungen und in Selbstdarstellungen geständiger Verbrecher.

2. Die Datenlage

2.1 *Daten zur Selbst- und Fremddeutung von Geständnismotiven in konkreten Fällen*

Die Untersuchung der Selbst- und Fremddeutungen von Praktiken, mit denen Verhörte in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen zum Geständnis motiviert werden sollen, sieht sich bezüglich des fallspezifischen Analysematerials besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt. Zum einen können die offiziellen Vernehmungs- bzw. Verhörprotokolle (vor allem seit der Abschaffung des Inquisitionsprozesses Mitte des 19. Jahrhunderts) den jeweiligen Verlauf immer nur unzureichend wiedergeben. Sie halten im we-

sentlichen nur das erzielte Resultat fest (vgl. dazu etwa Hellwig 1951, 27). Zum anderen enthalten sie in der Regel nicht die für die Rekonstruktion der Selbst- und Fremddeutungen zentralen *Einschätzungen der Beteiligten*. Sie lassen daher meist nur indirekte Rückschlüsse auf die typischen Formen der Geständnismotivierung zu. Das Projekt wird daher nach Möglichkeit weiteres Analysematerial erheben, in dem die Vorgänge des Verhörs bzw. der Vernehmung von einem oder sogar beiden Beteiligten ihrerseits interpretiert werden. Dies kann für die Gegenwart durch Experteninterviews geschehen, für die historischen Fälle sollen vor allem die Äußerungen innerhalb der Prozessakten (Verteidigungsschriften, Gutachten, Urteilsbegründung), sowie – falls verfügbar – Falldarstellungen mit Selbstaussagen der Beteiligten ausgewertet werden.

Um die Materialmengen überschaubar zu halten, beschränkt sich das Projekt – wie bereits angedeutet – auf drei ‚Tiefenbohrungen‘, die besonders geeignet sind, die Verschiebungen zu dokumentieren:

Die Zeit nach Abschaffung der Tortur (1780-1820). In dieser Zeit werden die Verhöre mit dem Beschuldigten (bzw. Inquisiten) noch grundsätzlich von Untersuchungsrichtern geführt, sind jedoch den polizeilichen Vernehmungen funktional äquivalent. Es gibt zwar keine peinliche Frage mehr, wohl aber wird mit Ungehorsamsstrafen gedroht. Ein Schweigerecht des Beschuldigten besteht nicht. Zur Herstellung einer Geständnisbereitschaft werden Verhöre vor allem wiederholt (vgl. Bruns 1994, Schmoeckel 2000, Niehaus 2003).

Der Zeitraum nach 1877 – dem Jahr des Inkrafttretens der Strafprozessordnung des Deutschen Reiches – bis etwa 1900. Nach einer längeren Übergangszeit werden die Vernehmungen mit Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nunmehr von Polizeibeamten durchgeführt. Das Schweigerrecht des Beschuldigten ist gesetzlich verankert: „Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle“ (§ 136). Damit ist im Prinzip schon derselbe rechtliche Rahmen gegeben, der – ausgenommen die Zeit zwischen 1933 bis 1945 – auch nach dem Zweiten Weltkrieg Gültigkeit hat (vgl. etwa Meinert 1956).

Die gegenwärtige Situation (seit 1980). Sie ist vor allem durch eine zunehmende Bedeutung der Belehrungspflicht bei der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten gekennzeichnet, die in der Strafprozessordnung des Deutschen Reiches nicht vorgesehen war und seit 1964 in der StPO gesetzlich verankert ist (Schmidt 1968). Seit etwa 1980 tendiert die Rechtsprechung mehr und mehr dazu, bei dem Nachweis einer fehlerhaften Belehrung ein Beweisverwertungsverbot zu verhängen. Damit ist endgültig eine Vernehmungssituation erreicht, bei der es vorrangig auf informelle Mittel zur Geständnismotivierung ankommt (vgl. etwa Neuhaus 1995; zum weiteren Problemkontext Ransiek 1990, Salger 1998, Bosch 1998, Reichertz 2003).

Die drei zur Tiefenbohrung gewählten Zeiträume decken also die möglichen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Geständnismotivierung nach Abschaffung der Folter erschöpfend ab. Das Projekt kann für zwei dieser drei Zeiträume – ‚1780 bis 1800‘ und ‚seit 1980‘ – auf einen bereits in anderen Forschungsprojekten erhobenen Datenkorpus zurückgreifen:

Die vorliegende Materialbasis ist allerdings lückenhaft, viel zu schmal und nicht hinreichend auf die Projektfragestellung fokussiert. Deshalb müssen sowohl für die Rekonstruktion der gegenwärtigen als auch die der vergangenen Selbst- und Fremddeutungen von Geständnismotiven für das beantragte Projekt weitere Daten erhoben werden, um eine Fokussierung auf die Fragestellung der Geständnismotivierung zu erreichen.

Die Daten des Zeitraums zwischen 1780 und 1820 bedürfen der Ergänzung durch einen weiteren Archivbesuch. Aufgrund der guten Überlieferungslage wurde hierfür das Stadtarchiv Konstanz ausgewählt (vgl. dazu Kühne 1979). Darüber hinaus sollen auch veröffentlichte Verhörprotokolle und Falldarstellungen ausgewertet werden (vgl. etwa Pfister 1814-1820), die – den Experteninterviews vergleichbare – Äußerungen zur Geständnismotivierung enthalten.

Für die polizeilichen Vernehmungsakten des Zeitraums zwischen 1877 und 1900 gestaltet sich die Datenlage schwieriger, weil der Hauptteil der Ermittlungsakten vernichtet oder zerstört wurde. Da die Akten vor allem dann aufbewahrt wurden, wenn der Fall ein außergewöhnliches Interesse beanspruchte, lässt sich die ‚gewöhnliche‘ Praxis der Geständnismotivierung aus diesem Material nur andeutungsweise ableiten. Andererseits haben die bisherigen Recherchen bereits das Ergebnis gezeigt, dass die Bemühungen um ein Geständnis in den ‚gewöhnlichen‘ Fällen viel weniger ausgeprägt sind als im Zeitraum um 1800. Im übrigen sollen auch hier veröffentlichte Verhörprotokolle und Falldarstellungen dem Datenmaterial hinzugefügt werden.

Für die gegenwärtige Situation seit 1980 soll erstens der vorliegende Bestand an Fallakten systematisch erweitert werden. Zweitens sollen Interviews mit polizeilichen Vernehmungsexperten und geständigen Beschuldigten geführt bzw. entsprechende Dokumente in den vorhandenen Archiven zu erhoben werden.

2.2 Datenerhebung zu Diskursen über Motivierung und Motivation zum Geständnis

Konkrete Geständnisakte können nicht losgelöst von Diskursen über das Geständnis analysiert und verstanden werden. Schon die von den Beteiligten vorgenommenen Selbst- und Fremddeutungen gehören letztlich einem solchen Diskurs an. In den fallbezogenen Reden über Geständnismotivierung in Experteninterviews oder Falldarstellungen werden die kulturellen

Patterns oder diskursiven Strukturen aktiviert, die von der Verankerung des Geständnisaktes in unserer Kultur Zeugnis ablegen. Man findet sie nicht nur in den alten und neuen Falldarstellungen, sondern auch in den Anweisungen der Lehrbücher zu Vernehmungstechnik und Vernehmungstaktik (Meinert 1956, Geerds 1976, Gundlach 1984, Fischer 1985 u.v.a.), in den Darstellungen der Kriminalpsychologie, die Ende des 18. Jahrhundert auftauchen (vgl. etwa Schaumann 1792, Snell 1819), und der Vernehmungspsychologie im engeren Sinne (z.B. Hellwig 1951, Graßberger 1950). Daneben gibt es zahlreiche Einzeluntersuchungen und Monographien zum Geständnis (vgl. nur Tittmann 1810, Heinzerling 1843, Lohsing 1905, Burchard 1913, Reik 1925, Schön Müller 1937, Hentig 1957). Die Auswertung dieser stets mit Fallbeispielen gesättigten Literatur wird einen wichtigen Bestandteil des Projektes bilden. Bei diesem Schrifttum lassen sich zwei für die Problemstellung des Projektes relevante Fragerichtungen unterscheiden:

- (1) *Pragmatisch gesehen* geht es um eine Rekonstruktion des Problemhorizontes, in dem sich seit dem Ende der Tortur die Frage nach der Geständnismotivierung situiert: die Abgrenzung erlaubter von unerlaubten Methoden der Geständnismotivierung. Besondere Aufmerksamkeit verdient unter diesem Gesichtspunkt das gespannte Verhältnis zwischen den gesetzlichen Bestimmungen (vor allem §136a StPO) und der inquisitorischen bzw. polizeilichen Praxis, die die gesetzlichen Normierungen tendenziell stets als „zweckwidrige Beschränkungen ihrer freien Tätigkeit“ (Puchta 1821) auffasst. Bei der Beurteilung der Frage, ob der auf den Vernommenen ausgeübte ‚Druck‘ den Verfahrensvorschriften zuwiderläuft oder nicht, wird es in erster Linie nicht um dessen bloße ‚Stärke‘ gehen, sondern vor allem darum, in welcher Weise sich die Geständnismotivierung auf kulturelle Norm- und Normalitätsvorstellungen bezieht und wie sie von ihnen gedeckt ist.
- (2) Von der *theoretischen Seite* her gilt die Beschäftigung den Dispositionen, die das Subjekt unabhängig von den Bemühungen innerhalb der konkreten Verhörsituation zum Ablegen eines Geständnisses motivieren können. Die Diskurse über das Geständnis bedienen sich dabei zumeist der Sprache der Psychologie (vgl. etwa Lohsing 1905 oder Burchard 1913). Die diskursanalytische Untersuchung der Texte muss die diskursiven Strukturen freilegen, die den psychologisierenden Fallbeispielen und den Klassifikationenversuchen möglicher Geständnismotive zugrunde liegen. Gerade in diesem Punkt ermöglicht die historische Dimension des Projektes eine Freilegung der kulturellen Patterns hinter den scheinbar individualpsychologischen Dispositionen. Das gleiche gilt für die im psychoanalytischen und philosophischen Schrifttum verstreuten Überlegungen zu einem „Wahrheitstrieb“ (Snell 1819) oder einem „Geständniszwang“ (Reik 1971), die in das Untersuchungsmaterial einzubeziehen sind (vgl. dazu auch Niehaus 2000). Solche anthropologischen Postulate müssen einerseits hinsichtlich ihrer praktischen Konsequenzen für die Theorie

der Motivierung analysiert werden und sind andererseits unverzichtbar für die Rekonstruktion des Stellenwertes des Geständnisaktes in unserer Kultur (vgl. Foucault 1977). Sie geben damit Aufschluss im Hinblick auf eine der leitenden Fragen des Forschungsprojektes: die Frage nach der Entwicklung des Verhältnisses zwischen den soziokulturellen Geständniskonzepten und der Pragmatik der Geständnismotivierung im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren.

Diese beiden Fragerichtungen sind schon deshalb eng miteinander verwoben, weil die Theorie möglicher Beweggründe zum Geständnis immer schon ein Wissen bereitstellt, das für die Pragmatik der Geständnismotivierung genutzt werden kann. Im Hinblick auf die Fragen der *Verschränkung* von Geständnismotiv und -motivierung sollen auch literarische Darstellungen des Gesteheus ergänzend in das Untersuchungsmaterial einbezogen werden. Denn es ist nicht zuletzt die Literatur (und dann der Film und das Fernsehen), die den Akt des Gesteheus, indem sie ihn in ihrer Ereignishaftigkeit darstellt, zum Modell verdichtet.

3. Methodologisch-methodischer Ansatz des Projektes

Der *Interdisziplinarität* des in diesem Projekt vorgetragenen Forschungsansatzes wird auch in dem methodischen Vorgehen Rechnung getragen. Es beruht auf der Kombinierbarkeit zweier Analyseverfahren, die beide – wenn auch in verschiedener Weise – als *hermeneutisch* angesprochen werden können: nämlich einmal die *hermeneutische Wissenssoziologie* (Soeffner 1989; Hitzler/Reichertz/Schröer 1999) und zum zweiten die *Diskursanalyse* (wie sie sich im Anschluss an Foucault entwickelt hat). Die hermeneutische Wissenssoziologie und die Diskursanalyse lassen sich im Rahmen der Projektfragestellung methodologisch als zwei Analyseverfahren verstehen, die sich ergänzen, weil sie denselben Gegenstand aus zwei verschiedenen Blickrichtungen erfassen.

- (1) Der Begriff ‚hermeneutische Wissenssoziologie‘ bezeichnet ein komplexes *theoretisches, methodologisches* und *methodisches* Konzept, das sich im wesentlichen durch die Kritik an der ‚Metaphysik der Strukturen‘ der objektiven Hermeneutik und durch die Auseinandersetzung mit der sozialphänomenologischen Forschungstradition (Schütz, Luckmann) herausgebildet hat.

Dieses Verfahren untersucht (diesseits von Konstruktivismus und Realismus) die Großfragestellung, wie Handlungssubjekte – hineingestellt und sozialisiert in historisch und sozial entwickelte Typen von Routinen und Deutungen des jeweiligen Handlungsfeldes – diese Typisierungen einerseits *vorfinden* und sich aneignen (müssen), andererseits diese immer wieder neu ausdeuten und damit auch ‚eigen-willig‘ *erfinden* (müssen). Die (nach den Relevanzen des Handlungssubjekts konsti-

tuierten) Neuauslegungen des gesellschaftlich vorausgelegten, somit typisierten Wissens werden ihrerseits (ebenfalls als Wissen) in das gesellschaftliche Handlungsfeld wieder eingespeist (vgl. Berger/Luckmann 1994 und Soeffner 1989). Das Handeln von Akteuren – in unserem Fall das der um ein Geständnis ringenden Vernehmungsbeamten und das der um ihre Geständigkeit ringenden Beschuldigten – gilt erst dann als verstanden, wenn der Interpret in der Lage ist, dieses Handeln in Bezug zu dem vorgegebenen und für den jeweiligen Handlungstypus relevanten Bezugsrahmen zu setzen und es in *dieser* Weise für *diese* Situation als *eine* (für die Akteure) sinn-machende (also nicht unbedingt gültige!) ‚Lösung‘ eines Handlungsproblems nachzuzeichnen.

So gesehen reicht es dann auch nicht, bei der Rekonstruktion der sozialen Wirklichkeit in Bezug auf die Vernehmungsbeamten und die Beschuldigten einen subjektiven Sinn aus zurechenbaren, subjektiv intentionalen Motivierungen verstehend nachzuvollziehen. Es gilt vielmehr darüber hinaus zu rekonstruieren, aus welchen den Handlungssubjekten vorgängigen, gesellschaftlich vortypisierten Wissensformationen sie sich der Möglichkeit nach haben bilden können.

- (2) Diese wissenssoziologische Ebene der Analyse verbindet sich mit einem diskursanalytischen Vorgehen im Sinne Michel Foucaults, wie es in Deutschland nicht zuletzt von der Literaturwissenschaft und der Soziologie aufgenommen und auch in vielen neueren kulturwissenschaftlich ausgerichteten interdisziplinären Forschungsansätzen fruchtbar gemacht worden ist (vgl. etwa Bublitz et al. 1999). Das Geständnis muss im Sinne Foucaults als eine disziplinübergreifende *diskursive Praxis* aufgefasst werden (vgl. Foucault 1977), die sich an der Nahtstelle zwischen der juridischen Ordnung und den Machtwirkungen einer normalisierenden Disziplinargesellschaft befindet (vgl. etwa Friedrich/Niehaus 1999).

Methodischer Ausgangs- und Einsatzpunkt ist daher, dass sich die diskursive Praxis des Gestehens nur angemessen beschreiben lässt, wenn auch die Diskurse untersucht werden, die diese Praxis thematisiert haben. Das Geständnis besitzt eine diskursive Positivität unabhängig von den konkreten, tatsächlich vollzogenen Geständnisakten. Nur wenn es gelingt nachzuzeichnen, in welcher Weise sich diese diskursive Positivität historisch formiert hat, kann man den Stellenwert des Geständnisses für unsere Kultur verstehen. Mehr als die tatsächlichen Akte des Gestehens arbeiten die Diskurse *über* das Geständnis auf verschiedenen Ebenen mit an einer Festlegung dessen, was das Geständnis in unserer Kultur ist, wie es funktioniert und was es besagt (vgl. zu den methodologischen Grundfragen Foucault 1973). Dies erschließt sich nur einer Beschreibungsperspektive, die den Status von Äußerungen innerhalb des Ensembles von Diskursen beschreibt, die sich zu anderen Typen von Äußerungen in Beziehung setzen lassen.

Von hier aus lässt sich das Ergänzungsverhältnis der beiden Analyseverfahren im Hinblick auf das Geständnis näher bestimmen: Während die hermeneutische Wissenssoziologie die Sinn-Struktur rekonstruiert und – ausgehend von der Frage, welchen intersubjektiven Sinn es macht, dass die Akteure so handeln wie sie handeln –, den jeweilig vortypisierten Bezugsrahmen thematisiert, nimmt die Diskursanalyse, ausgehend von den durch die diskursiven Strukturen gegebenen Bezugsrahmen, individuelles Verhalten in den Blick. In der hermeneutischen Wissenssoziologie kann dieser Bezugsrahmen nicht mehr als Resultat historischer Prozesse analysiert werden. Innerhalb des diskursanalytischen Vorgehens bleibt die in der Sinn-Struktur gegebene situative Aushandlungsebene ausgeblendet. Das reklamierte Ergänzungsverhältnis drängt sich so nicht nur einfach auf. Es ist auch in einer weitgehenden Integrierbarkeit der beiden methodologischen Positionen begründet: in der gemeinsamen Fundierung in einer auf gesellschaftliche Vortypisierungen abhebenden Wissenssoziologie, in der das Subjekt jeweils als dezentral positioniert begriffen wird (Niehaus/Schröer 2003). Methodologisch gesehen besteht die Funktion der wissenssoziologischen Einzelanalyse nicht nur darin, die Ergebnisse der diskursanalytischen Beschreibung zu illustrieren oder zu bestätigen. Da es um die Verortung einer diskursiven *Praxis* geht, bedarf die Analyse der Diskurse der wissenssoziologischen Einzelanalysen darüber hinaus in zweifacher Hinsicht. Erstens gibt die Einzelanalyse einen Leitfaden an die Hand für das Auffinden derjenigen Elemente der theoretischen Diskurse, die für die Praxis tatsächlich relevant sind. In dieser Hinsicht regen die Einzelanalysen die Rekonstruktion der fundamentalen Strukturen an. Die Allgemeingültigkeit und die Kontinuität dieser Strukturen können dann mit dem Mittel maximaler Kontrastierung überprüft werden. Zweitens regen die Einzelanalysen weitergehende Binnendifferenzierungen an, mittels derer die historischen Verschiebungen der diskursiven Formation genauer analysiert werden können. Erst die methodische Verknüpfung eines soziologischen und eines diskurshistorischen Ansatzes ermöglicht die Einsicht in das vermutete Spannungsverhältnis zwischen der tatsächlichen Geständnispraxis im Ermittlungsverfahren und den Diskursen über das Geständnis bezüglich der kulturellen Beweggründe, die für eine Geständnismotivierung mobilisiert werden können.

Literatur

- Berger, Peter / Thomas Luckmann (1977): Die gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit, Frankfurt/Main.
- Bosch, Nikolaus (1998): Aspekte des Nemo-tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht. Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes ‚nemo tenetur se ipsum accusare‘, Berlin.
- Bruns, Silvin (1994): Zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Der Beschuldigte im Verhör nach Abschaffung der Folter, Dissertation, Bonn.
- Bublitz, Hannelore et al. (Hrsg.) (1999): Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults, Frankfurt/Main.

- Burchard, Ernst (1913): Zur Psychologie der Selbstbeziehung, Berlin.
- Dencker, Friedrich / Hamm, Rainer (1988): Der Vergleich im Strafprozeß, Frankfurt am Main.
- Fischer, Johann (1985): Die polizeiliche Vernehmung, Wiesbaden.
- Foucault, Michel (1973): Archäologie des Wissens, Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (1977): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit. Bd.1, Frankfurt am Main
- Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (1980): Macht-Wissen, in: Basaglia, Franco/Basaglia-Ongaro, Franca (Hrsg.): Befriedungsverbrechen. Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen, Frankfurt am Main, S. 63-81.
- Friedrich, Peter/Niehaus, Michael (1999): Der gebrochene Vertrag. Bemerkungen zum Verhältnis von Rechtstheorie und Disziplinargesellschaft bei Michel Foucault, in: Bublitz, H. et al. (Hrsg.): Das Wuchern der Diskurse, Frankfurt am Main, S. 194-210.
- Geerts, Friedrich (1976): Vernehmungstechnik, Lübeck 5. Aufl.
- Graßberger, Roland (1968): Psychologie des Strafverfahrens, Wien/New York 2. Aufl.
- Gundlach, Rainer (1984): Die Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, Frankfurt am Main.
- Gutterer, Bernhard (1995): Der Deal. Strafzusage gegen Geständnis, Aachen.
- Heinzerling, G. (1843): Einige Bemerkungen über die Frage: ob Tageszeit und Ort auf die Erlangung eines Geständnisses von Einfluss sind? in: Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Dritter Band, Karlsruhe 1843, S. 181-187.
- Heitmeyer, Wilhelm (1997): Was hält die Gesellschaft zusammen? Was treibt die Gesellschaft auseinander? 2 Bde. Frankfurt/Main.
- Hellwig, Albert (1951) Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, Stuttgart.
- Hentig, Hans von (1957): Zur Psychologie der Geständnisbereitschaft, in: Hohenleitner, S. et al. (Hrsg.): Festschrift für Theodor Rittler, Aalen, S. 373-382.
- Hitzler, Ronald/ Reichertz, Jo/ Schröer, Norbert (Hrsg.) (1999): Wissenssoziologische Hermeneutik, Konstanz.
- Kühne, Karsten (1979): Das Kriminalverfahren und der Strafvollzug in der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert, Sigmaringen.
- Lohsing, Ernst (1905): Das Geständnis in Strafsachen, Halle.
- Meinert, Franz (1956): Vernehmungstechnik, Lübeck 2. Aufl.
- Neuhaus, Ralf (1995): Wider den formalen Vernehmungsbegriff. Zugleich eine Anmerkung zu BGHSt 39, 335 und BGHSt 40, 211, in: Kriminalistik 49, S. 787-792.
- Niehaus, Michael (2000): „Geständniszwang“. Überlegungen zu einer Theorie des Geständnisses, in: Kriminologisches Journal 32, S. 2-18.
- Niehaus, Michael (2003): Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion, München.
- Niehaus, Michael/Schröer, Norbert (2003): Geständnismotivierung in Beschuldigtenvernehmungen. Zur hermeneutischen und diskursanalytischen Rekonstruktion von Wissen. Vortrag auf dem Workshop ‚Diskurs-Kultur-Wissen‘ am 26. 9. 2003 in Augsburg.
- Pfister, Ludwig (1814-1820): Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung, 5. Bde., Heidelberg.
- Puchta, Wolfgang Heinrich (1821): Über zweckwidrige Beschränkungen der freien Thätigkeit des Inquirenten bei dem ersten Verhöre des Angeschuldigten, in: Archiv des Criminalrechts, Neue Folge 4, S. 436ff.
- Ransiek, Andreas (1990): Die Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung, Heidelberg.
- Reichertz, Jo (Hrsg.) (1984): Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen.

- Reichertz, Jo (1991): Aufklärungsarbeit – Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit, Stuttgart.
- Reichertz, Jo (Hrsg.) (1998): Die Wirklichkeit des Rechts, Opladen.
- Reichertz, Jo (2003): Rechtsbelehrung oder Rechtsumgehung, in: *Polizei & Wissenschaft*, 3, S. 17-23.
- Reichertz, Jo/Schneider, Manfred (2002): Geständnismotivierung. Zur Wirksamkeit des Geständnisdispositivs im Strafprozeß seit 1780, Forschungsantrag, Essen.
- Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hrsg.) (1992): *Polizei vor Ort – Studien zur empirischen Polizeiforschung*, Stuttgart.
- Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hrsg.) (1996): *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*, Opladen.
- Reik, Theodor (1971): Geständniszwang und Strafbedürfnis. Probleme der Psychoanalyse und der Kriminologie, in: Moser, Tilmann (Hrsg.): *Psychoanalyse und Justiz*, Frankfurt am Main, S. 9-204.
- Salger, Carsten A. (1998): *Das Schweigerecht des Beschuldigten. Vergleich zwischen deutschem und US-amerikanischem Strafverfahrensrecht*, Köln u.a.O.
- Schaumann, Johann Christian Gottlieb (1792): *Ideen zu einer Kriminalpsychologie*, Halle.
- Schmidt, Eberhard (1968): Sinn und Tragweite des Hinweises auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 31, (Heft 27), S. 1209-1219.
- Schmoedel, Mathias (2000): *Humanität und Staatsräson. Die Abschaffung der Folter und die Entstehung des gemeinen Strafprozesses und Beweisrechtes seit dem hohen Mittelalter*, Köln u.a.O.
- Schneider, Manfred (1986): *Die erkaltete Herzensschrift. Der autobiographische Text im 20. Jahrhundert*, München/Wien.
- Schneider, Manfred (1993): *Das Geschenk der Lebensgeschichte: die Norm. Der autobiographische Text um Neunzehnhundert*, in: Wetzell, Michael/Rabaté, Jean-Michel (Hrsg.): *Ethik der Gabe. Denken nach Jacques Derrida*, Berlin, S. 247-263.
- Schneider, Manfred (1994): *Die Inquisition der Oberfläche. Kleist und die juristische Kodifikation des Unbewußten*, in: Kittler, Wolf/Neumann, Gerhard (Hrsg.): *Heinrich von Kleist. Kriegsfall – Rechtsfall – Sündenfall*, Freiburg, S. 107-126.
- Schönmüller, Richard (1937): *Das Geständnis als Beweismittel unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse der Rassenpsychologie*, Bochum.
- Schröer, Norbert (1992): *Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Einzelfallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung*, Berlin/New York.
- Schröer, Norbert (2003): *Interkulturelles Patt*, in: Reichertz, Jo/Schröer, Norbert (Hrsg.): *Hermeneutische Polizeiforschung*, Opladen, S. 79-100.
- Schumann, Karl (1977): *Der Handel mit Gerechtigkeit*, Frankfurt/Main.
- Snell, Wilhelm (1819): *Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Erstes Heft: Betrachtungen über die Anwendung der Psychologie im Verhöre mit dem peinlich Angeschuldigten*, Gießen.
- Soeffner, Hans-Georg (1989): *Auslegung des Alltags – Der Alltag der Auslegung*, Frankfurt/Main.
- Svarez, Carl Gottlieb (1960): *Vorträge über Recht und Staat*. Herausgegeben von Hermann Conrad und Gerd Kleinheyer, Köln und Opladen.
- Tittmann, Carl August (1910): *Über Geständnis und Widerruf in Strafsachen und das dabei zu beobachtende Verfahren*, Halle.
- Michael Niehaus, Ruhr-Universität Bochum, Germanistisches Institut, Universitätsstraße 150, 44789 Bochum, MchNiehaus@aol.com
- Norbert Schröer, Universität Duisburg/Essen, FB 3 Kommunikationswissenschaft, 45117 Essen, norbert.schroer@uni-essen.de